

## **Informationsbrief: Elektronische Rechnung**

Sehr geehrte Klienten!

Ab 1. Jänner 2019 besteht für alle inländischen Unternehmen und Freiberufler die Verpflichtung zur Ausstellung der elektronischen Rechnung und zwar für alle Umsätze gegenüber italienischen Unternehmen, Freiberuflern und auch Privatpersonen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die pauschalisierten Kleinstunternehmen und die von der MwSt.-Buchführung befreiten Landwirte (Umsatz im Vorjahr bis zu höchstens € 7.000.-).

Rechnungen an ausländische Steuerpflichtige sind weiterhin in Papierform oder in digitaler Form auszustellen. Für diese ist eine elektronische Meldung der Eingänge und Ausgänge vorgesehen, welche bis spätestens Ende des Folgemonats nach der Umsatzerbringung zu versenden ist. Von dieser Meldepflicht ausgenommen sind die Rechnungen für Importe und Exporte von Waren mit Zollbollette und die Rechnungen an Nichtansässige mit direkter Registrierung oder Betriebsstätte in Italien.

Die elektronische Rechnung ist im XML-Format auszustellen und mit digitaler Signatur zu versehen, um die Echtheit und die Unversehrtheit der Rechnung zu gewährleisten. Eine elektronische Rechnung in diesem Sinne ist somit nicht mit einer Rechnung, die im PDF- oder JPG-Format ausgestellt und mittels E-Mail versendet wird, zu verwechseln.

Die elektronischen Rechnungen gegenüber Privatpersonen werden von der Agentur der Einnahmen auf einer eigenen Plattform gespeichert, von welcher die Rechnung herab geladen werden kann. Jedenfalls besteht weiterhin die Pflicht, der Privatperson die Rechnung auch in Papierform oder in digitaler Form (Pdf-Datei) auszuhändigen, außer es wird darauf verzichtet. Rechnungen an Unternehmen und Freiberufler sind hingegen nur mehr in elektronischer Form vorgesehen.

Um die elektronischen Rechnungen über die Plattform der Agentur der Einnahmen zu versenden, oder um elektronische Rechnungen zu erhalten, muss eine elektronische ID-Nummer beantragt werden. Unsere Kanzlei wird ein entsprechendes Programm mit Schnittstelle zur Buchhaltung anbieten, welches Ihnen ermöglichen wird, die elektronische Rechnung auszustellen und zu versenden und die erhaltenen elektronischen Rechnungen in das Buchhaltungsprogramm zu übernehmen. Sie können sich aber auch direkt an einen externen Dienstleister wenden und über diesen die elektronischen Rechnungen ausstellen und die erhaltenen Rechnungen in die Betriebssoftware überspielen.

Sofern nicht in letzter Minute ein Aufschub erfolgt, gilt die Verpflichtung zur elektronischen Rechnung bereits ab 1. Juli 2018 für die Tankstellen und die Subunternehmen von Auftragnehmern, die öffentliche Aufträge ausführen. Die allgemeine Verpflichtung besteht dann, wie bereits erwähnt, ab dem 01. Januar 2019.

Sie sollten sich deshalb frühzeitig mit unserer Kanzlei oder einem Dienstleister in Verbindung setzen, um die technische Abwicklung für das Ausstellen, den Erhalt und die Archivierung der elektronischen Rechnung abzuklären.

Meran, den 27.03.2018

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem